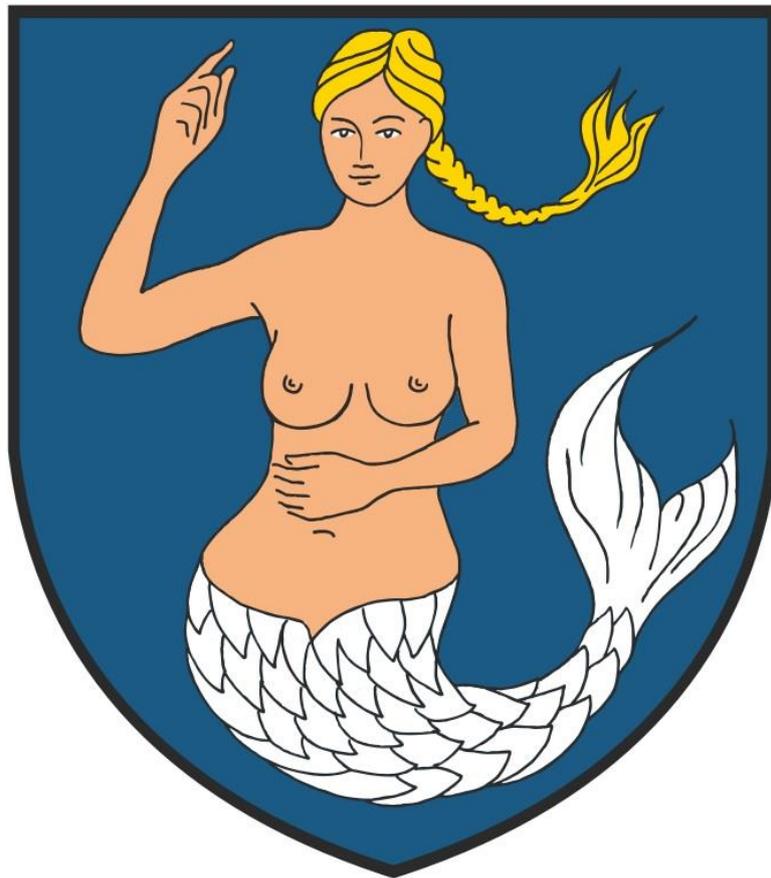


Entwurf

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wangerland
gem. § 47 d Bundes - Immissionsschutzgesetz
vom . . .



Erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wangerland gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Wangerland besteht in ihrem jetzigen Gebietsstand seit dem 1. Juli 1972. Sie wurde im Zuge der Gemeindereform des Landes Niedersachsen aus den bisher selbständigen Gemeinden Hohenkirchen, Hooksiel, Minsen, Tettens und Waddewarden als Einheitsgemeinde gebildet. Die Gemeinde ist der nördlichste Teil des Landkreises Friesland.

Im Norden und Osten grenzt sie an die Nordsee, im Westen an die Stadt Wittmund. Im Süden und Südosten wird das Wangerland durch die Stadt Jever, die Stadt Schortens und die Stadt Wilhelmshaven begrenzt. Das Gemeindegebiet ist über die Bundesautobahn A 29, durch die Landesstraße 810 bzw. mehrere Kreisstraßen mit dem Auto erreichbar. Verwaltungsmittelpunkt ist der staatlich anerkannte Erholungsort Hohenkirchen.

Die nächst größeren Städte sind die Stadt Wittmund, die Stadt Jever und die Stadt Wilhelmshaven. Der der Stadt Jever vorgelagerte Bereich der Bundesstraße B 210 stellt eine maßgebliche Ost-Westverbindung zu den vorgenannten Nachbarkommunen dar. Als Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) gilt der in der Gemeinde Wangerland gelegene Abschnitt der Bundesstraße B 210 mit einer Hauptverkehrsstraßenlänge von 3,4 Kilometern (siehe Anlagen 2 und 3).

Eine Bahnverbindung mit der Nordwestbahn von Jever nach Sande und Wittmund kann nur mit Unterstützung des Regionalbusunternehmens Weser-Ems-Bus im Rahmen des Zubringerverkehrs genutzt werden. Die Nordwestbahn macht den Anschluss an die Stadt Oldenburg möglich, von wo aus Anbindungen an alle Verkehrslinien der Deutschen Bahn existieren. Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen sind nicht vorhanden.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Die für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ist die

Gemeinde Wangerland
Helmsteder Straße 1
26434 Wangerland / Hohenkirchen

Telefon: 04463 989-0

Telefax: 04463 989-150

E-Mail: gemeinde@wangerland.org

Internet: www.wangerland.org

Gemeindeschlüssel: 03455020

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese Verpflichtung gilt für Orte in der Nähe von Ballungsräumen, Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen. Für die Gemeinde Wangerland ergibt sich eine Betroffenheit nur aus dem Blickpunkt der Hauptverkehrsstraßen. Als Hauptverkehrsstraßen gelten aufgrund der Legaldefinition in § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und auch sonstige grenzüberschreibende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinigung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. In die Berechnung wird u. a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und –zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet Wangerland wurde aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen nur ein nördlich der Stadt Jever verlaufender Teilbereich von 3,4 Kilometer Hauptverkehrsstraßenlänge der Bundesstraße B 210 in die Lärmkartierung aufgenommen.

Die Europäische Union vertritt die Auffassung, dass immer dann Lärmaktionspläne aufzustellen sind, wenn eine Ausweisung in der Lärmkartierung erfolgt ist. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur für die kartierten Bereiche. Demzufolge fallen mögliche Lärmbeeinträchtigungen auf allen anderen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Diese Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LN_{ight} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und LN_{ight} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (vergl. „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ in der Fassung vom 09.03.1997 – LAI-Hinweise).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Daten (belastete Menschen, belastete Flächen) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen zu entnehmen:

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, die auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 06.04.2018)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
			> 50	55	0
> 55	60	0	> 55	60	0
> 60	65	0	> 60	65	0
> 65	70	0	> 65	70	0
> 70	75	0	> 70		0
> 75		0			
Summe		0	Summe		0

*Lärmbeeinträchtigungen, die von dem als Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG („EU-Umgebungslärmrichtlinie) in der Gemeinde Wangerland gelegenen Abschnitt der Bundesstraße B 210 mit einer Hauptverkehrsstraßenlänge von 3,4 Kilometern ausgehen, wirken auf Flächen des Außenbereiches ohne Gebäudebestand/Wohnungen. Eine Auswertung der Kartierung unter Vergleich der Wohnungen und der Anzahl der dort wohnenden Personen unterbleibt infolgedessen.

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 06.04.2018)

L _{DEN}	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
[dB(A)]				
> 55	0,5	0	0	0
> 65	0,1	0	0	0
> 75	0,0	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

2.2 Bewertung der festgestellten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Von jeglichen durch Verkehrslärm hervorgerufene Umwelteinwirkungen im Kartierungsbereich sind Menschen nicht betroffen. Für den Bereich der Gemeinde Wangerland wird daher die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nicht gesehen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Da durch die Hauptverkehrsstraße Menschen nicht belastet sind, ergibt sich für den Bereich der Gemeinde Wangerland keine Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zur Lärminderung der der kartierten Bundesstraße B 210.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Wangerland wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen für notwendig erachtet und folglich auch nicht umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Eine Notwendigkeit kann sich aber natürlich aus der Intensität der Belastung ergeben. Hier wird auf die Punkte 2.1 bis 2.3 hingewiesen. Aufgrund der festgestellten Werte sind keine Maßnahmen geplant.

In Sachen Lärminderung setzt die Gemeinde Wangerland dennoch auf den künftigen Ausbau der E – Mobilität.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete – Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten 5 Jahre

Aufgrund der festgestellten Werte werden die Festlegung ruhiger Gebiete und eine Maßnahmenplanung zum Schutz ruhiger Gebiete für nicht erforderlich gehalten.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Aufgrund der unter 2. festgestellten geringen Lärmbelastungswerte werden derzeit langfristige Strategien zu Lärmproblemen als entbehrlich angesehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Der für die Bewertung der Lärmbelastung maßgebliche Bereich liegt im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) und weist aktuell keinen Gebäudebestand / keine Wohnungen auf. Trotz dass Vorhaben im Außenbereich nur bedingt zulässig sind, können diese künftig nicht ausgeschlossen werden. Unter dem Aspekt der Lärmsituation sind eventuell eingehende Baugesuche eingehend zu prüfen.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum und Aufstellung des Aktionsplans

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist für die Ratssitzung am 15. Dezember 2020 vorgesehen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Da keine Maßnahmen geplant sind, entspricht das Abschlussdatum dem Datum der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 15. Dezember 2020.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

Die Öffentlichkeit wurde auf die Erstellung des Aktionsplans und die Möglichkeit einer vierwöchigen Beteiligung (26. Oktober 2020 bis 23. November 2020) durch eine amtliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Wangerland (Rathaus und Bismarckplatz, 26434 Hohenkirchen) und in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwestzeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ hingewiesen. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung und des Aktionsplanentwurfs erfolgte zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wangerland unter www.wangerland.org/Bekanntmachungen mindestens vom Tage der Bekanntmachung bis zum letzten Tag der Offenlage des Aktionsplans.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Beschlussfassung durch den Rat überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans sind derzeit nicht erforderlich. Für die

Aufstellung des Aktionsplans sind Personal- und Bekanntmachungskosten entstanden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Entfällt

Hohenkirchen, den

Mühlena

Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und – Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

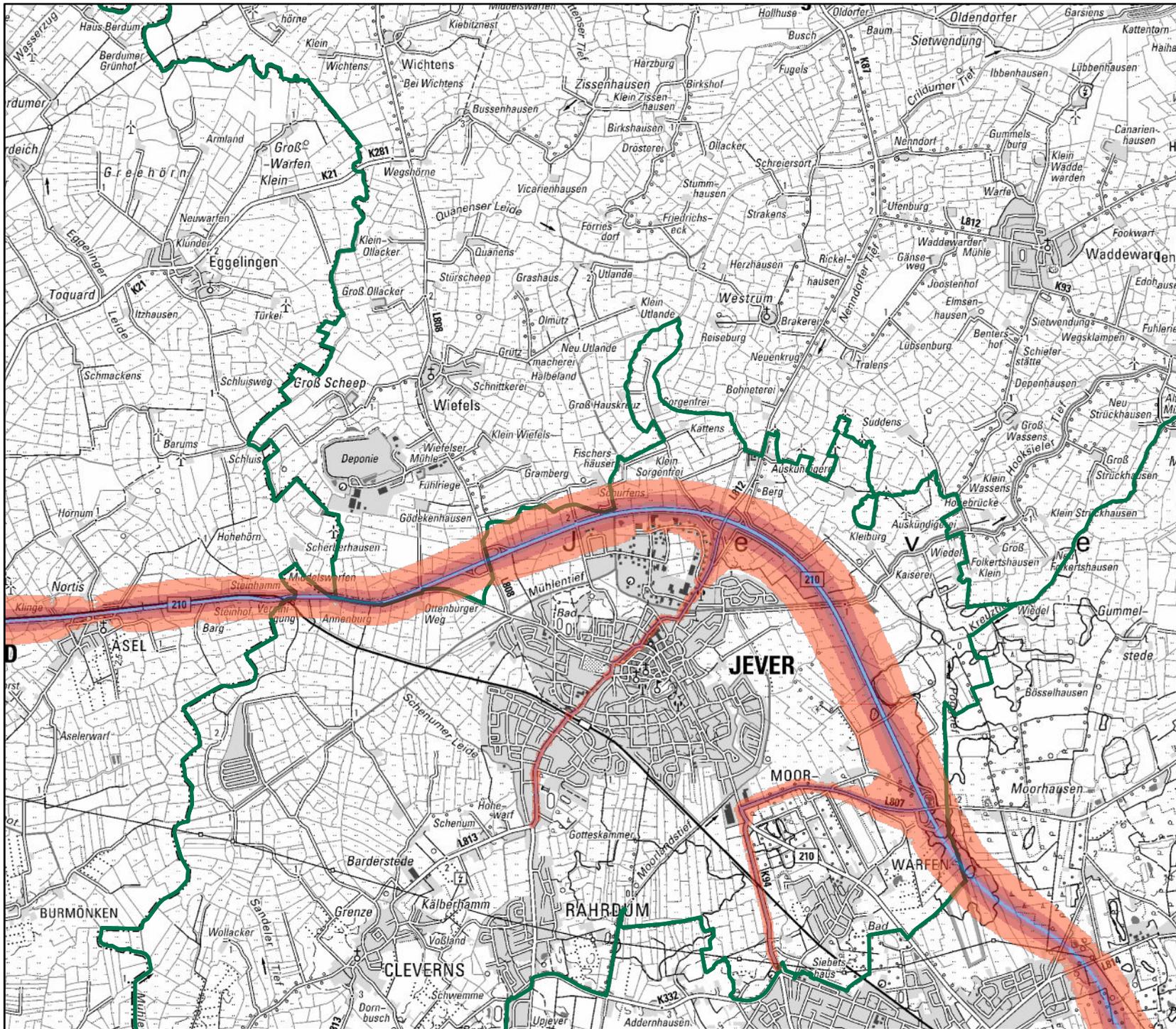
¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)



Tag

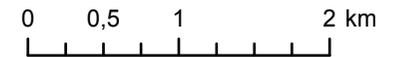
Legende

 NDS_Gemeinden

Strassenlaerm_Lden

Pegel

- Legende
-  56 - 60 db(A)
 -  61 - 65 db(A)
 -  66 - 70 db(A)
 -  71 - 75 db(A)
 -  >75 db(A)



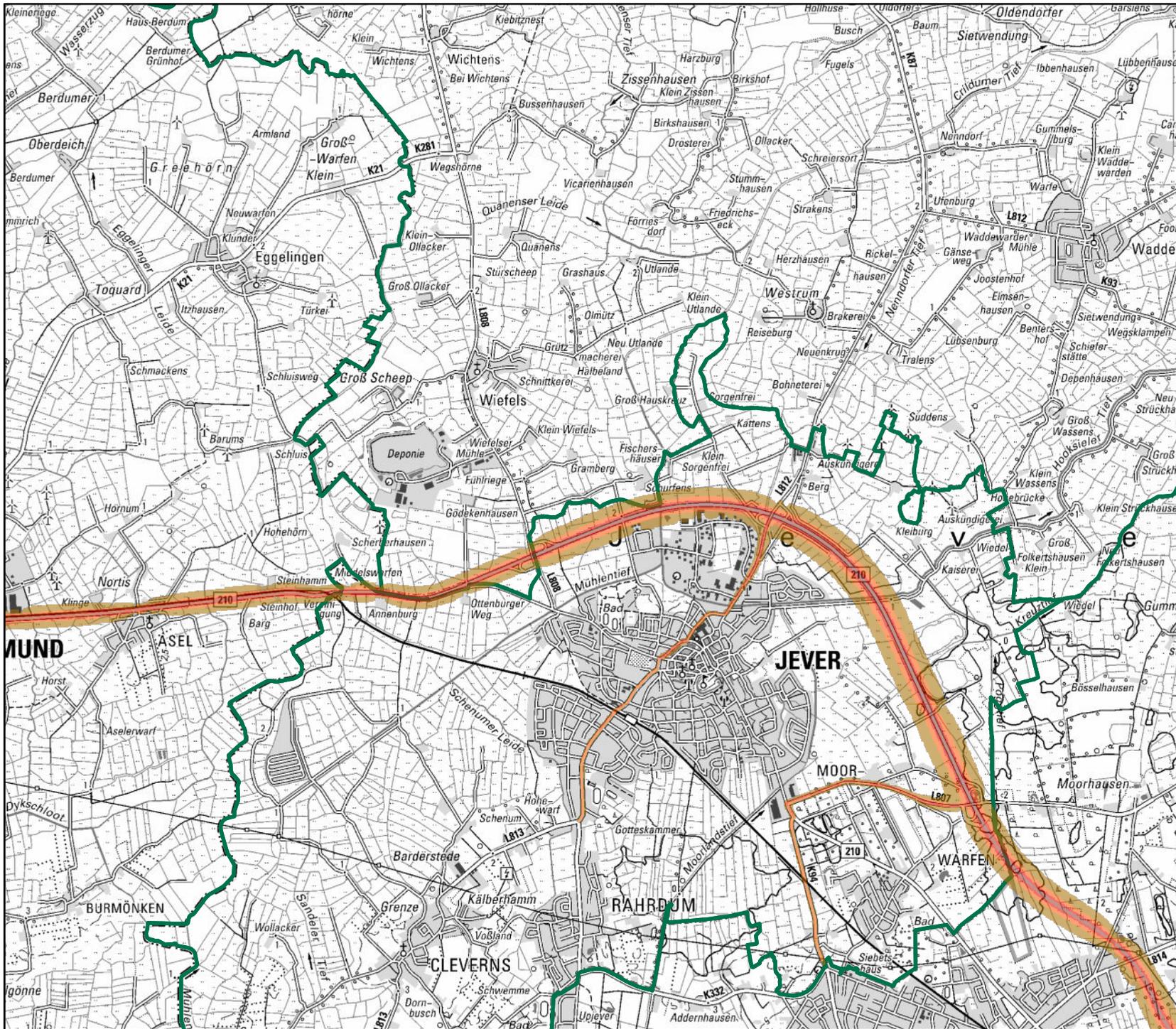
Maßstab: 1:50.000

Datum: 19.10.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2020





Nacht

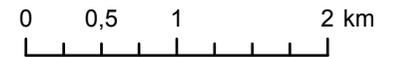
Legende

NDS_Gemeinden

Strassenlaerm_Ln

Pegel

- Legende
- 51 - 55 db(A)
 - 56 - 60 db(A)
 - 61 - 65 db(A)
 - 66 - 70 db(A)
 - > 70 db(A)



Maßstab: 1:50.000

Datum: 20.10.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2020

